

885 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 03

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1979 geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer.....	43,000	30,000	27,000
Lohnsteuer.....	59,091	22,727	18,182
Kapitalertragsteuer.....	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer.....	69,692	18,558	11,750
Biersteuer.....	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken.....	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer.....	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- u. Schenkungssteuer.....	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer.....	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe.....	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer.....	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag...	70,000	30,000	—“

2. Im § 8 Abs. 2 Z 7 hat der erste Satz zu lauten:

„7. bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 4,086 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden.“

3. Im § 8 Abs. 2 Z 7 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die übrigen 4,552 Hundertteile der Länder und die 2,803 Hundertteile der Gemeinden werden

nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;“

4. Im § 8 Abs. 2 hat Z 8 zu entfallen. Der bisherige Wortlaut der Z 9 ist als „Z 8“ zu bezeichnen.

5. Dem § 8 Abs. 8 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.“

6. Im § 21 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„(1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.“

7. Im § 21 Abs. 1 Z 4 hat am Ende des letzten Satzes an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten;

dem § 21 Abs. 1 ist folgende Z 5 anzufügen:

„5. Gemeinden, die eine Spielbank betreiben, einen Zuschuß von je 1 Million S jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs, soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann. Der Zweckzuschuß ist den Gemeinden (Wien als Gemeinde) bis längstens 1. Juli jedes Jahres zu überweisen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Gemeinden bis längstens 31. März eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.“

2

885 der Beilagen

Artikel II

Im Bundesfinanzgesetz 1982 sind folgende Ansätze zu eröffnen:

1. „2/52441/32 Mineralölsteuer MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)“,
2. „2/52444/43 Mineralölsteuer MinStG 1981“.

Artikel III

(1) Artikel II tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Artikel I Z 1 hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels für die Mineralölsteuer sowie Artikel I Z 2 und 3 treten mit 1. März 1982 in Kraft.

(3) Artikel I Z 1 mit Ausnahme des Aufteilungsschlüssels für die Mineralölsteuer sowie Artikel I Z 4 bis 7 treten mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

1. Problem:

- 1.1 Die Bundesmineralölsteuer und die Mineralölsteuer sollen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1982 zu einer einheitlichen gemeinschaftlichen Bundesabgabe zusammengefaßt werden, um die Länder und Gemeinden an zukünftigen Erhöhungen dieser Abgabe teilhaben zu lassen.
- 1.2 Bei der Förderung des Betriebes von Spielbanken liegt die Belastung allein bei den Gemeinden.

2. Ziel:

- 2.1 Aufkommensneutrale Verteilung der neuen einheitlichen Mineralölsteuer.
- 2.2 Unterstützung der Gemeinden und Hebung des Aufkommens an Spielbankabgabe.

3. Lösung:

- 3.1 Änderung des Aufteilungsschlüssels der Mineralölsteuer im FAG 1979 in der Form, daß keiner Gebietskörperschaft durch die Zusammenlegung der beiden Abgaben ein Vorteil oder ein Nachteil in finanzieller Hinsicht erwächst.
- 3.2 Änderung des Aufteilungsschlüssels der Spielbankabgabe im FAG 1979 zugunsten der Gemeinden bis zu einem Aufkommen in der Gemeinde von jährlich 10 Millionen Schilling zu Lasten des Bundes und der Länder und Gewährung eines Zweckzuschusses an Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, von je 1 Million Schilling.

4. Kosten:

- 4.1 Keine.
- 4.2 Jährlich rund 17 Millionen Schilling (8 Millionen Schilling Spielbankabgabe-Ertragsanteile, 9 Millionen Schilling Zweckzuschuß) für den Bund; rund 8 Millionen Schilling (Spielbankabgabe-Ertragsanteile) für die Länder.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. März 1977, G 24/76-19, den Art. I des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143, in welchem die Bundeskraftfahrzeugsteuer geregelt war, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde im wesentlichen mit der Tatsache begründet, daß § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen vornimmt und daher das Verbot an den einfachen Gesetzgeber enthält, Abgabenformen vorzusehen, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind. § 6 sieht die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe nicht vor. Eine solche Abgabenform ist daher verfassungswidrig.

Die Besteuerung des Mineralölverbrauches soll daher mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1982 in der Form neu geregelt werden, daß die Mineralölsteuer und die Bundesmineralölsteuer zu einer einzigen Verbrauchsteuer auf Mineralöl, der Mineralölsteuer, zusammengefaßt werden, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe bleiben soll. Der auf den Bund entfallende Anteil am Ertrag der Mineralölsteuer soll so wie der bisherige Ertrag der Bundesmineralölsteuer für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden werden.

Die Aufteilung dieser neuen einheitlichen Mineralölsteuer soll aufkommensneutral erfolgen, um keiner Gebietskörperschaft durch diese Zusammenlegung einen Vorteil oder einen Nachteil in finanzieller Hinsicht entstehen zu lassen.

Die Vorgangsweise und der neue Aufteilungsschlüssel wurden in Besprechungen zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden vereinbart.

2. Die Erträge der Spielbankabgabe werden zwischen Bund, den Ländern und Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen im Verhältnis 70 : 15 : 15 aufgeteilt, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird.

Die Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, haben um eine Änderung des Vertei-

lungsschlüssels zu ihren Gunsten ersucht und diesen Änderungswunsch damit begründet, daß die Hauptlast auf den Gemeinden liege, wenn es darum gehe, einer Spielbank attraktive Voraussetzungen für einen ertragreichen Spielbetrieb zu verschaffen.

Diesem Änderungswunsch soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden. Es ist nunmehr vorgesehen, daß zwei verschiedene Verteilungsschlüssel eingeführt werden. Bis zu einem jährlichen Aufkommen an Spielbankabgabe je Gemeinde von 10 Millionen Schilling gilt der Schlüssel Bund : Länder : Gemeinden = 60 : 5 : 35, für das darüber liegende Aufkommen gilt der Schlüssel Bund : Länder : Gemeinden = 70 : 15 : 15. Weiter soll den Gemeinden, die eine Spielbank betreiben, pro Gemeinde und pro Jahr ein Zuschuß von 1 Million Schilling gewährt werden, sofern dieser Zuschuß zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs dient und soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann. Der Zweckzuschuß muß von den Gemeinden beantragt und bei gegebenen Voraussetzungen terminisiert vom Bund überwiesen werden, wobei sich der Bund die Überprüfung der Verwendung vorbehält.

Diese Neuverteilung des Ertrages der Spielbankabgabe wird — nach hergestelltem Einvernehmen mit den mitberührten Gebietskörperschaften — auf der Basis des Jahres 1980 gerechnet, den Gemeinden jährlich einen Mehrertrag von rund 17 Millionen Schilling bringen, der je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Land zu tragen sein wird. Darüber hinaus trägt der Bund allein zu seinen Lasten den den Gemeinden zugedachten Zweckzuschuß von 9 Millionen Schilling. Die Mindereinnahmen des Bundes und der mitberührten Länder werden jedoch durch zu erwartende höhere Umsätze und Erträge der Spielbanken wieder wettgemacht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 bis 5 (§ 8):

Durch die Neufassung des § 8 Abs. 1 und 2 soll die Teilung der Mineralölsteuer neu geregelt und die Teilung der Spielbankabgabe aus der bisherigen Regelung im Rahmen des § 8 Abs. 1 ausgeschieden werden. Die Verteilung des Ertrages der Spielbank-

abgabe auf die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden soll nunmehr im neuen Abs. 9 geregelt werden.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 21):

Die Neufassung dient der Klarstellung der bisher geübten Praxis, daß die einen Zweckzuschuß empfangenden Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Ertragshoheit eine Grundleistung zu erbringen haben, die mindestens der Höhe des jeweiligen Zweckzuschusses entsprechen muß.

Die neue Z 5 soll dem Bund die Gewährung eines Zweckzuschusses an jene Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, ermöglichen.

Zu Art. II:

Da die anfallenden Einnahmen in der vorgesehenen Form im Bundesfinanzgesetz 1982 nicht enthalten sind, wären die entsprechenden Ansätze zu eröffnen.

Zu Art. III Abs. 1:

Die durch die Zusammenlegung der Mineralölsteuer und der Bundesmineralölsteuer erforderliche Änderung des Bundesfinanzgesetzes soll mit 1. Jänner 1982 in Kraft treten.

Zu Art. III Abs. 2:

Die Fälligkeit der Mineralölsteuer tritt im allgemeinen erst rund zwei Monate nach dem Entstehen der Steuerschuld ein. Durch die vorgesehene Inkraftsetzung des neuen Aufteilungsschlüssels mit 1. März 1982 soll bewirkt werden, daß die auf die Monate November und Dezember 1981 entfallende Mineralölsteuer noch nach dem alten Schlüssel verteilt wird. Die nach dem Inkrafttreten noch eingehenden Erträge an Bundesmineralölsteuer verbleiben wie bisher dem Bund. Die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr einzuhebende „neue Mineralölsteuer“ während der Monate Jänner und Feber 1982 wird noch nach dem alten Schlüssel verteilt.

Zu Art. III Abs. 3:

Da die anfallenden Belastungen des Bundes im Bundesfinanzgesetz 1982 nicht vorgesehen sind, sollen die Bestimmungen über die Neuverteilung der Spielbankabgabe und über den Zweckzuschuß an Spielbankgemeinden erst mit 1. Jänner 1983 in Kraft gesetzt werden.

Zu Art. IV:

Artikel IV enthält die Vollzugsbestimmungen.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgruschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	43,000	30,000	27,000
Lohnsteuer	59,091	22,727	18,182
Kapitalertragsteuer	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer	69,692	18,558	11,750
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	2,000	74,000	24,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—
Spielbankabgabe	70,000	15,000	15,000
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—

§ 8. (2)

7. bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 35 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km, aufgeteilt; der Vorzugsanteil

Neuer Text:

Artikel I

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgruschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	43,000	30,000	27,000
Lohnsteuer	59,091	22,727	18,182
Kapitalertragsteuer	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer	69,692	18,558	11,750
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—

§ 8. (2)

7. bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 4,086 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege-, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km, aufgeteilt; der Vorzugsanteil

Geltender Text:

von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 39 Hundertteile der Länder und die 24 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;

8. bei der Spielbankabgabe auf die Länder und Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird;

9. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

Zuschüsse

§ 21. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden, an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft gebundenen Zweckzuschüsse:

Neuer Text:

von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 4,552 Hundertteile der Länder und die 2,803 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;

8. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

§ 8.

(9) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

Zuschüsse

§ 21. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen:

§ 21. (1)

5. Gemeinden, die eine Spielbank betreiben, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs, soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann. Der Zweckzuschuß ist den Gemeinden (Wien als Gemeinde) bis längstens 1. Juli jeden Jahres zu überweisen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Gemeinden bis längstens 31. März eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Neuer Text:

8

Artikel II

Im Bundesfinanzgesetz 1982 sind folgende Ansätze zu eröffnen:

1. „2/52441/32 Mineralölsteuer MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)“,
2. „2/52444/43 Mineralölsteuer MinStG 1981“.

Artikel III

- (1) Artikel II tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.
- (2) Artikel I Z 1 hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels für die Mineralölsteuer sowie Artikel I Z 2 und 3 treten mit 1. März 1982 in Kraft.
- (3) Artikel I Z 1 mit Ausnahme des Aufteilungsschlüssels für die Mineralölsteuer sowie Artikel I Z 4 bis 7 treten mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

885 der Beilagen